

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 Vbg. VLLVBD

Vbg. VLLVBD - Verlauf der Landesgrenze zwischen dem Land Vorarlberg und der
Bundesrepublik Deutschland

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Landesgrenze im Bodensee wird durch dieses Verfassungsgesetz nicht berührt.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at